

Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Spezialkommission Einwohnerrat

**Vorlage: Bericht und Antrag betreffend Teilrevision der Abfallverordnung
Kommissionsbericht**

1.0 Sitzung der Kommission

1. Sitzung 17. August 2010

2.0 Konstituierung der Kommission

ER	Arnold Isliker	Vorsitz
ER	R. Flück-Hänzi	
ER	R. Forster	
ER	L. Furrer	
ER	P. Gloor	
ER	G. Hafner	
ER	F. Tenger	
Stephan Rawyler		Gemeindepräsident
P. Kurer		
E. Wermelinger		Protokoll

3.0 Ausgangslage

Die Abfallverordnung schreibt, gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 14.06.1994, nach Art. 25, Abs. 1 vor, dass 80% der Abfallkosten durch eine möglichst Verursachergerechte Gebühr finanziert wird. Die Restkosten erfolgen aus Steuermitteln. Das widerspricht teilweise eidg. Recht.

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983 wurde am 20.06.1997 geändert und schreibt vor, dass die Gebühren verursachergerecht erhoben werden müssen.

Das heisst, dass ein Kostendeckungsgrad von 100% angestrebt werden muss. Das sollte bis im Jahr 2000 geschehen. Die Kosten der kompostierbaren Abfälle, welche bis anhin durch Steuermittel gedeckt wurden, müssen zukünftig anders geregelt werden. Die Frist ist somit abgelaufen, es besteht dringend einer Lösung. Wie soll das geschehen? Damit nicht von irgend einer Seite das

Referendum betreffend Gebührenerhöhung ergriffen wird, sollte eine für alle Parteien einvernehmliche Lösung gefunden werden.

4.0

Diskussion

Eintreten ist generell unbestritten, jedoch wie sollen die Grünabfuhrkosten gedeckt werden? Ueber eine Grundgebührenerhöhung, was jedoch von einzelnen Mitgliedern, eine Steuerfuss-Reduktion hervorruft. Dass Beringen und die Stadt SH eine Lösung gefunden haben, ohne das Stimmvolk mit einzubeziehen, ist begrüßenswert.

In der Diskussion wurde auch angefragt, ob nach Fertigstellung der Umbauarbeiten der KBA die beiden Komponenten grün und schwarz miteinander abgeführt werden könnten? Herr Nick Reichenbach, Verwalter der KBA hat uns eingehend informiert und versichert, dass dem nichts entgegenstünde. Mit der neuen Technologie wäre das sogar vorteilhaft. Da die Anlage ein Pilotprojekt ist, raten die Kommissionsmitglieder davon ab, da die Bevölkerung an das bewährte System gewöhnt ist. Auch die Stadt SH als grösster Zulieferer kann sich nicht für eine solche Lösung entscheiden.

Die Abfuhr des Grünabfalls wird somit weiterhin mit separaten Touren bewerkstelligt, einzig die saisonalen Abfälle für Hackschnittholz sowie grössere Mengen Studen etc. muss noch genäuer definiert werden. M. Althaus erklärt, dass die Gemeinde nach wie vor den Häckselservice anbietet, bei dementsprechender Verrechnung.

Dass bei der Grünabfuhr in Zukunft zentrale Sammelstellen geschaffen werden sollten wurden einstimmig abgelehnt. Einzig die Verunreinigungen auf den Strassen ergaben einige Wortmeldungen, welche aber in Art. 19, Abs. 5 der Abfallverordnung klar geregelt sind.

Damit die Abfuhrkosten in Zukunft gesenkt werden können, wird eine Zusammenarbeit der Abfalltouren mit der Stadt SH gewünscht. St. Rawyler hat diesbezüglich Verhandlungen geführt, welche in positivem Sinne beantwortet wurden.

Im weiteren wurde beantragt, die Kommission zu sistieren und abzuwarten, wie sich der Betrieb der KBA entwickelt, was jedoch mit 4:3 Stimmen verworfen wurde, da die Zeit drängt.

Eine Arbeitsgruppe der Stadt SH sowie Neuhausen am Rheinfall klärt bis im Herbst ab, wie sich die Zusammenarbeit in Zukunft gestaltet. Da unsere beiden Kehrlichfahrzeuge in die Jahre gekommen sind, besteht Handlungsbedarf, damit Veränderungen frühestens per 1. Januar 2013 in Kraft treten könnten. Ueber die neue Abfallverordnung wie sie heute vorliegt, wird einstimmig zugestimmt.

5. Gebühren

Es wird angeregt, dass die Grundgebühr der Stadt SH angepasst wird, einzig die Sackgebühr sollte nicht auf deren Niveau gesenkt werden. Da die Stadt SH Ihre Abschreibungen im Kehrichtwesen, aus politischen Gründen, anders ansetzt, hat sie somit andere Verursacherkosten.

Sollte die Sackgebühr zukünftig nicht kostendeckend sein, kann bei ausgewiesenem Bedarf, dieselbe erhöht werden können.

Einzelne Mitglieder möchten bei einer Grundpreiserhöhung eine Steuerfuss-senkung, was aber der Gemeinderat klar ablehnt. Einzig Felix Tenger stellt in der Schlussabstimmung den Antrag, dass bei Kosteneinsparungen im Abfallwesen in den nächsten 3-4 Jahren eine Steuerfuss-senkung gewährt werden sollte. Dieser Antrag wird jedoch mit 5:2 Stimmen abgelehnt.

Ueber die Angleichung der Grundgebühr mit der Stadt SH wird mit 6:1 beschlossen, dieselbe zu übernehmen.

August Hafner stellt, auf Hinweis von Stephan Rawyler, den Antrag den Tarif 814.160 ebenfalls zu revidieren. Dem wird mit 6:1 zugestimmt.

In einer längeren Diskussion und Abstimmung wird über die zukünftige Sack-gebühr debatiert, welche schliesslich dahin führte, dass wir zukünftig ein Mittel-mass von Stadt SH und Neuhausen am Rheinfall anstreben. Dies wurde jedoch abgelehnt und nach einem Rückkommensantrag von St. Rawyler wieder aufgenommen, da die vorherige Entscheidung bedeuten würde, dass keine Revision vorgenommen wurde. Der Antrag wird einstimmig ange-nommen.

Die Tarife, welche im Anhang sind werden einstimmig gutgeheissen. Ebenfalls werden den Zahlen des Tarifs 814.160 mit 6 Stimmen, bei einer Enthaltung, zugestimmt.

Inkrafttreten ist somit auf den 1. Juli 2011 festgelegt worden.

6. Beschlussfassung

Der Bericht und Anhang betreffend Teilrevision der Abfallverordnung geht zurück an den ER mit dem Kommentar des Kommissions-Präsidenten, die Aenderungen zu genehmigen sowie den Anträgen des Gemeinderates zu-zustimmen. Die Kommissionsmitglieder haben diesen Beschluss mit 6:1 zugestimmt.

7. Der Kommissions-Präsident sowie Stephan Rawyler danken allen Teilnehmern für Ihre angenehme und diskussionsreiche Zusammenarbeit.

Neuhausen am Rheinfall, 05.02.2011

Der Kommissions-Präsident
ER Arnold Isliker



Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung

vom 10. März 2011¹

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung vom 27. Januar 1994²,

*beschliesst:*¹

Art. 1 Schuldner der Gebühr und Haftung

¹Die Grundgebühr wird von allen Personen geschuldet, die allein oder zusammen mit weiteren Personen einen Haushalt bilden, sowie von allen Betrieben, welche ihre Abfälle nicht selbst entsorgen.

²Handlungsfähige Personen eines gemeinsamen Haushalts haften solidarisch für die Grundgebühr.

Art. 2 Gebühr für Haushalte

Bei Haushalten bis 10 Personen beträgt die Jahresgebühr Fr. 37.-- pro natürliche Person ab dem Jahr, in dem diese das 18. Altersjahr vollendet.

²Für Haushalte mit mehr als 10 Personen setzt das Baureferat die Gebührenhöhe fest.

³Massgebend für die Haushaltgrösse ist das Register der Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des betreffenden Jahres, bei Zuzug innerhalb des betreffenden Jahres die Haushaltgrösse bei der Anmeldung.

Art. 3 Gebühr für Betriebe

Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Jahresgebühr für Betriebe mit

1 oder 2 Beschäftigten Fr. 25.--,

3 bis 4 Beschäftigten Fr. 50.--,

5 bis 9 Beschäftigten Fr. 100.--,

10 bis 19 Beschäftigten Fr. 200.--,

20 bis 49 Beschäftigten Fr. 400.--,

50 bis 99 Beschäftigten Fr. 750.--,

100 bis 199 Beschäftigten Fr. 1'000.--,

200 Beschäftigten und mehr Fr. 1'250.--,

wobei jeweils die Anzahl von Vollzeitstellen respektive Teilzeitstellen umgerechnet in Vollzeitstellen massgebend ist.

Art. 4 Zuzug

Bei Zuzug von ganzen Haushalten oder von Gewerbebetrieben sowie bei Betriebseröffnungen ist die Jahresgebühr pro Rata geschuldet.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Die festgelegten Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 6 Fälligkeit

Die Grundgebühr wird am 1. Januar beziehungsweise mit dem Zuzug oder der Betriebseröffnung (Art. 4) fällig.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen³ rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 10. März 2011

²NRB 814.100

³Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Verfügung vom XX. XX. 2011

Anhang

Bei einem Mehrwertsteuersatz von 8.0 % werden folgende Gebühren samt Mehrwertsteuer erhoben:

Art. 2 Abs. 1:
Fr. 40.--

Art. 3:
1 oder 2 Beschäftigten Fr. 27.--,
3 bis 4 Beschäftigten Fr. 54.--,
5 bis 9 Beschäftigten Fr. 108.--,
10 bis 19 Beschäftigten Fr. 216.--,
20 bis 49 Beschäftigten Fr. 432.--,
50 bis 99 Beschäftigten Fr. 810.--,
100 bis 199 Beschäftigten Fr. 1'080.--,
200 Beschäftigten und mehr Fr. 1'350.--.

**Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken ge-
mäss Abfallverordnung**

vom 10. März 2011¹

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung vom
27. Januar 1994²,

*beschliesst:*¹

Art. 1 Tarif

Es sind folgende Gebührenmarken zu verwenden:

a) Für Kehricht in Säcken

pro 17 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 1.065
pro 35 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 1.985
pro 60 lt. Sack 2 Gebührenmarken à Fr. 1.985
pro 110 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 5.325

b) Für Betriebscontainer

1 Vignette pro Leerung Container ungepresst 800 lt.
à Fr.41.67
2 Vignetten pro Leerung Container gepresst 800 lt. à
Fr.41.67

c) Für Sperrgut

1 Sperrgutmarke à Fr. 5.325

Sperrgutabmessung bis 50 x 50 x 50 cm entsprechend Volumen 125 lt.

2 Sperrgutmarken à Fr. 5.325

Sperrgutabmessung bis 100 x 50 x 50 cm entsprechend Volumen 250 lt.

d) Kontrollen

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.--.

Art. 2 Mehrwertsteuer

Die festgelegten Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen³ auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 10. März 2011

²NRB 814.100

³Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Verfügung vom XX. XX. 2011

Anhang

Bei einem Mehrwertsteuersatz von 8.0 % werden
folgende Gebühren samt Mehrwertsteuer erhoben:

Art. 3 lit. a:

- pro 17 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 1.15
- pro 35 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 2.15
- pro 60 lt. Sack 2 Gebührenmarken à Fr. 2.15
- pro 110 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 5.75

Art. 3 lit. b:

- 1 Vignette pro Leerung Container ungepresst 800 lt.
à Fr.45.--
- 2 Vignetten pro Leerung Container gepresst 800 lt. à
Fr.45.--

Art. 3 lit. c:

- 1 Sperrgutmarke à Fr. 5.75
Sperrgutabmessung bis 50 x 50 x 50 cm entspre-
chend Volumen 125 lt.
- 2 Sperrgutmarken à Fr. 5.75
Sperrgutabmessung bis 100 x 50 x 50 cm entspre-
chend Volumen 250 lt.